



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Alexander Raue (AfD)

Konkretisierung Fördermittel im Wohnungsbau

Kleine Anfrage - **KA 7/1621**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Zur Förderung von Wohnungsmodernisierungen und Instandsetzungen wurden für Investitionsvorhaben der kommunalen Wohnungsgesellschaft GWG in Halle/Saale, Zuwendungen in Form von Zuschüssen, Darlehen usw. bereitgestellt.

In der Beantwortung der KA 7/1246 (Fördermittelanträge) wurden mit dem Hibiskusweg 4 bis 10 und dem Mustangweg 1 bis 8 zwei weitere, in der KA 7/617 (Fördermittelausgaben) bislang nicht benannte Straßenzüge aufgeführt, für die Anträge im Rahmen der Wohnungsbauförderung gestellt, aber offenbar nicht gewährt wurden. In KA 7/1246 wird in Frage 2 explizit nach abgelehnten Fördermittelanträgen gefragt, worauf die Landesregierung feststellt, dass KEINE Fördermittelanträge abgelehnt wurden.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

- 1. Welchen Inhalt hatten die Fördermittelanträge Hibiskusweg 4 bis 10 und Mustangweg 1 bis 8 in Halle und weshalb wurden sie abgelehnt?**
- 2. Warum wird erklärt, dass KEINE Fördermittelanträge abgelehnt wurden, wenn es doch wie oben benannt, weitere Anträge gegeben hat, die nicht bewilligt wurden?**

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 07.05.2018)

3. Wurden für die o. g. Wohngebäude doch Fördermittel gewährt, wenn ja, wann, in welcher Höhe und mit welcher Zweckbestimmung/Förderprogramm?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Für die Baumaßnahmen an den Objekten Hibiskusweg 4 bis 10 in Halle (Saale) wurde auf Antrag bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) ein Zuschuss in Höhe von 700.000 Euro gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Herstellung des barrieregeduzierten Zugangs zu Wohngebäuden und Wohnungen (Aufzugsprogramm) bewilligt. Der Zuwendungsbescheid wurde am 22.11.2017 erstellt und beinhaltet im Wesentlichen den Einbau von Aufzügen und in geringem Umfang den Umbau bzw. die Schaffung von Abstellplätzen.

Für die Baumaßnahmen an den Objekten Mustangweg 1 bis 8 in Halle (Saale) wurde ebenfalls ein Antrag bei der IB im Aufzugsprogramm gestellt, der in Höhe von 800.000 Euro bewilligt wurde.

Der Zuwendungsbescheid wurde am 15.12.2017 erstellt und beinhaltet den Einbau von Aufzügen und in geringem Umfang Stützsysteme/Handlauf.

Von einer Ablehnung der Anträge war seitens des Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr nicht berichtet worden (siehe Antwort zu Frage 2 KA 7/1246).

4. Für den ehemaligen Block 398 - Haus 1 bis 9, bzw. heute Rennbahnring 53 bis 69, 06124 Halle/Saale, oder das Wohnumfeld in diesem Bereich sollen ebenfalls weder Fördermittel beantragt, noch ausgereicht worden sein. Dem Antragsteller liegt jedoch ein abgelehnter Antrag zur Verbesserung des Wohnumfeldes hierfür schriftlich vor. Aus welchem Grund ist dieser Antrag nicht in der Antwort auf die KA 7/1246 enthalten, obwohl speziell nach diesem gefragt wurde und warum wurde er abgelehnt?

Es wird auf die Antwort auf Frage 3 der Kleinen Anfrage 7/1246, verwiesen. Ein Antrag sowie eine Ablehnung sind weder durch die Stadt Halle (Saale) noch durch das Landesverwaltungsamt nachvollziehbar.

5. Gibt es weitere Fördermittelanträge der GWG und HWG, die bislang in den o. g. Kleinen Anfragen nicht aufgeführt wurden?

GWG Halle-Neustadt

Im Aufzugsprogramm wurde - wie in Nr. 1. aufgeführt - zwischenzeitlich für das Objekt Mustangweg 1 bis 8 in Halle (Saale) ein Zuschuss in Höhe von 800.000 Euro bewilligt.

Gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Herrichtung leerstehenden Wohnraums (HerrichtungsRL) wurden für die Objekte Carl-Zeiss-

Str. 8 bis 10 in Halle (Saale) ein Zuschuss in Höhe von 990.000 Euro und für das Objekt Gellertstr. 69 in Halle (Saale) ein Zuschuss in Höhe von 290.000 Euro bewilligt.

HWG

Im Aufzugsprogramm wurden für folgende Objekte in Halle (Saale) Zuschüsse bewilligt:

Genthiner Str. 4	- 170.000 Euro,
Kiewer Str. 6, 8	- 554.000 Euro,
Kreuzerstr. 9	- 170.000 Euro,
Murmansker Str. 18 a - d	- 554.000 Euro,
Blumenauweg 34	- 170.000 Euro.

6. In welchen Förderrichtlinien war/ist eine Mietpreisbindung oder Mietobergrenze festgeschrieben und bei welchen Objekten in Halle wurde eine solche Förderung seit 1998 gewährt?

In folgenden Förderrichtlinien des Wohnungsbaus war/ist eine Mietpreisbindung oder Mietobergrenze festgeschrieben:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Leerstands-beseitigung durch die Sanierung von leerstehenden, unbewohnbaren und konventionell errichteten Wohngebäuden sowie durch den Umbau von leerstehenden Pflege- und Altenheimen zu alten- und/oder behindertengerechten Mietwohnungen in Sachsen-Anhalt (Leerstands-Sanierungs-RL) - 1998 bis 2001,
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung und Instandsetzung von vermietetem/vermietbarem Wohnraum in Kombination mit dem KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm in Sachsen-Anhalt (Komb-ModR-LSA) - 1998 bis 1999,
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Wohnungsanpassung (Eigenheime, Eigentumswohnungen, Mietwohnungen) für ältere Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen oder für behinderte Personen in Sachsen-Anhalt (Wohnraumanpassungs-RL) - 1999 bis 2002,
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung und Instandsetzung sowie zur Verbesserung des Wohnumfeldes von vermietetem oder vermietbarem Wohnraum (Modernisierungs-RL) - 2000 bis 2002,
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Sonderbauvorhaben für besondere Personengruppen unter Verwendung innovativer Bautechnik und umweltfreundlicher Baumaterialien in Sachsen-Anhalt (Innovations-RL) - 2001,
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung von Wohneigentum sowie zur Modernisierung und Instandsetzung von vermietetem und vermietbarem Wohnraum in Kombination mit KfW-Darlehen in Sachsen-Anhalt (KfW-Ergänzungs-RL) - 2003,

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Herrichtung leerstehenden Wohnraums (HerrichtungsRL) - 2016 bis 2019,
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Herstellung des barriereerzeugten Zugangs zu Wohngebäuden und Wohnungen (AufzugsRL) - 2017 bis 2019,
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtbau-Ost zur Aufwertung von Stadtteilen/Stadtquartieren und zum Abriss/Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach Stadtentwicklungskonzepten umzustrukturierenden Stadtteilen/Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität „Stadtbau-Ost Stadtteil/Stadtquartiere - Aufwertungs- und Abriss/Rückbaurichtlinien“ - 2003 bis 2014,
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien - StäBauFRL)“- seit 2014.

Den in der Anlage aufgeführten Objekten in Halle (Saale) wurde seit 1998 eine Förderung gewährt.

7. Welche Möglichkeiten hat die Stadt Halle, selbst Zuwendungen zu Neubau, Instandhaltung oder Modernisierung an kommunale oder private Immobilienunternehmen auszureichen, und welche Kriterien sind dabei zu beachten?

Dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr liegen keine Kenntnisse darüber vor, ob die Stadt Halle (Saale) selbst Zuwendungen für Neubau, Instandhaltung oder Modernisierung an kommunale oder private Immobilienunternehmen ausreicht.

Im Rahmen der Städtebauförderung sind ausnahmslos die Kommunen Zuwendungsempfänger. Die ihnen bewilligten Mittel können durch die Kommune an kommunale oder private Immobilienunternehmer weitergereicht werden.

8. Was konkret bedeutet es für eine Stadt, ein Förder- oder Sanierungsgebiet auszuweisen, welche Vor- und Nachteile bringt dies dem Eigentümer/Investor und welche Zuwendungen können gewährt werden?

Die Gemeinden sind für die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen zuständig. Damit obliegt ihnen die Entscheidung über die Durchführung eines städtebaulichen Sanierungsverfahrens sowie über die Ziele der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme innerhalb des im Baugesetz (BauGB) gesetzten Rahmens. Die Festlegung eines Sanierungsgebiets nach BauGB ist für die Gemeinden ein wesentliches Instrument zur Behebung städtebaulicher Missstände. Die Kernvorschriften finden sich in den § 136 ff. Die Gebietsausweisung hat Folgen. Wenn die Gemeinde ein Sanierungsgebiet förmlich beschlossen hat, trägt das Grundbuchamt für alle Grundstücke im Sanierungsgebiet einen Sanierungsvermerk in das Grundbuch ein. Damit alle Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und mit den städtebaulichen Entwicklungsziele-

len einer Gemeinde im Einklang stehen, unterliegen Baumaßnahmen, Grundstücksverkehr und längerfristige Nutzungsverträge in Sanierungsgebieten in der Regel einer besonderen Genehmigungspflicht (Genehmigungsvorbehalt, § 144 BauGB). Damit will der Gesetzgeber vermeiden, dass einzelne private Maßnahmen möglicherweise die Umsetzung des gesamten Sanierungsprojekts erschweren oder sogar verhindern. Die Grundstückseigentümer partizipieren an den städtebaulichen Sanierungen. Diese bedeuten in erster Linie eine Wertsteigerung des Grundstücks nach Durchführung der Sanierungsarbeiten im Sanierungsgebiet. Gemäß § 154 BauGB müssen sich die Eigentümer von Grundstücken im Sanierungsgebiet an den Kosten der Sanierung beteiligen. Die Kostenbeteiligung erfolgt entsprechend der durch die Sanierung bewirkten Erhöhung des Bodenwerts des Grundstücks. Neben den sanierungsrechtlichen Vorteilen bietet ein Sanierungsgebiet steuerliche Anreize für private Investitionen. Die §§ 7h, 10f und 11a Einkommensteuergesetz sehen vor, dass Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in städtebaulichen Sanierungsgebieten steuerlich begünstigt werden. Damit sind Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen für Private unter Umständen attraktiv, selbst wenn keine öffentliche Förderung erfolgt.

Im Rahmen der Städtebauförderung unterstützen Bund und Land auf der Grundlage verschiedener Programme Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung. Die Städtebauförderung zielt dabei auch darauf ab, privatwirtschaftliche Investitionstätigkeit vorzubereiten, anzuregen oder erneut in Gang zu setzen. Gefördert werden städtebauliche Gesamtmaßnahmen in durch Beschluss der Gemeinde räumlich abgegrenzten Fördergebieten. Die räumliche Festlegung kann, soweit aus Sicht der Gemeinde erforderlich, auch als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB erfolgen. Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind.

9. Welche Förderprogramme Neubau, Instandhaltung und/oder Modernisierung von vermietetem/vermietbarem Wohnraum und/oder zur Wohnumfeldgestaltung bestehen, die ihre Wirkung in 2018 und/oder Folgejahren auf Privatunternehmen, Privatinvestoren oder kommunale Wohnungsgesellschaften entfalten und welches Finanzvolumen steht für die Jahre 2018 und 2019 zur Verfügung? In welchen Haushalten werden diese veranschlagt?

Folgende Wohnungsbauförderprogramme sind derzeit in Kraft:

- Sachsen-Anhalt MODERN - Das Förderprogramm zur energieeffizienten und altersgerechten Wohnraummodernisierung,
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Herrichtung leerstehenden Wohnraums (mit Ablauf 31.12.2019 außer Kraft),
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Herstellung des barriere-reduzierten Zugangs zu Wohngebäuden und Wohnungen (mit Ablauf 31.12.2019 außer Kraft),

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Bildung selbst genutzten Wohneigentums in Sachsen-Anhalt.

Für die Wohnungsbauförderung werden dem Land Sachsen-Anhalt im Jahr 2018 Entflechtungsmittel in Höhe von 61,092 Mio. Euro und im Jahr 2019 in Höhe von 47,092 Mio. Euro vom Bund zugewiesen.

Bewirtschaftet werden die Mittel im Einzelplan 14, Kapitel 14 02, Titel 331 61, 894 61 und 916 61.

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit der Förderung im Rahmen der Städtebauförderung.

10. Welche Förderprogramme zur Schaffung, Instandhaltung und/oder Modernisierung von Büro- und Gewerbeflächen bestehen, die ihre Wirkung in 2018 und/oder Folgejahren auf Privatunternehmen, Privatinvestoren und kommunale Gesellschaften entfalten und welches Finanzvolumen steht für die Jahre 2018 und 2019 zur Verfügung? In welchen Haushaltstiteln werden diese veranschlagt?

In die Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung (MW) fällt das Förderprogramm Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW).

Mit GRW-Mitteln können wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben wie die Erschließung, der Ausbau und die Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten sowie die Errichtung oder der Ausbau von Gewerbezentren (Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks, Maker Spaces) gefördert werden. Zuwendungsempfänger können nach den GRW-Landesregelungen nur Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände sein, die der Kommunalaufsicht unterstehen.

11. Werden die Fördermittel zu 9. und 10. nach Antragsdatum bewilligt oder gibt es einen Verteilerschlüssel für Sachsen-Anhalt, in welchem alle Kreise und kreisfreien Städte ggf. gleichmäßig, anteilig berücksichtigt werden?

Die Förderanträge im Bereich der Wohnungsbauförderung werden nach Vorlage der voll-ständigen Antragsunterlagen in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

Bei der Städtebauförderung können die Kommunen einen Antrag auf Aufnahme in die jeweiligen Förderprogramme und nach Aufnahme jährlich Fortführungsanträge stellen. Programm-aufnehmende Stelle ist das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr. Einen Verteilerschlüssel gibt es nicht, die Förderauswahl erfolgt nach sachlichen Gründen.

Die Bewilligung von GRW-Fördermitteln erfolgt auf der Grundlage vollständig eingereicherter GRW-Anträge. Ein Verteilerschlüssel für Sachsen-Anhalt existiert nicht.

12. Welches Finanzvolumen stand für die Wohnungsbauförderung in den Jahren 2016 und 2017 zur Verfügung, in welchen Haushaltstiteln wurde es veranschlagt, in welcher Höhe wurde das zur Verfügung stehende Förderkapital ausgereicht und wie viele Projekte konnten unterstützt werden?

Für die Wohnungsbauförderung wurden dem Land Sachsen-Anhalt im Jahr 2016 Entflechtungsmittel in Höhe von 47,092 Mio. Euro vom Bund zugewiesen. Die Inanspruchnahme lag bei 21,074 Mio. Euro. Gefördert wurden bei 340 Anträgen 1.523 Wohnungen.

Im Jahr 2017 wurden 61,092 Mio. Euro vom Bund zugewiesen. Das Land hat davon 8,16 Mio. Euro für den kommunalen Straßenbau bereitgestellt, sodass 52,932 Mio. Euro für die Wohnungsbauförderung verblieben. Die Inanspruchnahme lag bei 35,561 Mio. Euro. Gefördert wurden bei 465 Anträgen 4.098 Wohnungen.

Bewirtschaftet werden die Mittel für die Wohnungsbauförderung im Einzelplan 14, Kapitel 14 02, Titel 331 61, 894 61 und 916 61.

Bewilligte Fördermittel im Zeitraum 1998 bis 2018

Name / Eigentümer	Förderprogramm	Datum Bewilligung	Zuschuss	Ort Objekt	Straße Objekt	Hausnr. Objekt
HWG	Mod./Inst. von vermietetem/vermietbare m Wohnraum in Kombination mit. KfW	02.07.1999	258.564,60 €	06118 Halle (Saale), Stadt	Venusstr.	8 - 11
HWG	Mod./Inst. von vermietetem/vermietbare m Wohnraum in Kombination mit. KfW	02.07.1999	266.513,78 €	06118 Halle (Saale), Stadt	Saturnstraße	10 - 16
HWG	Mod./Inst. von vermietetem/vermietbare m Wohnraum in Kombination mit. KfW	02.07.1999	262.552,26 €	06118 Halle (Saale), Stadt	Saturnstraße	9 - 15 ung
HWG	Mod./Inst. von vermietetem/vermietbare m Wohnraum in Kombination mit. KfW	02.07.1999	238.318,05 €	06118 Halle (Saale), Stadt	Seebener Str.	113 - 116
HWG	Mod./Inst. von vermietetem/vermietbare m Wohnraum in Kombination mit. KfW	02.07.1999	233.860,02 €	06118 Halle (Saale), Stadt	Seebener Str.	117 - 120
HWG	Mod./Inst. von vermietetem/vermietbare m Wohnraum in Kombination mit. KfW	05.07.1999	228.373,84 €	06118 Halle (Saale), Stadt	Seebener Str.	129 - 132

Name / Eigentümer	Förderprogramm	Datum Bewilligung	Zuschuss	Ort Objekt	Straße Objekt	Hausnr. Objekt
HWG	Mod./Inst. von vermietetem/vermietbare m Wohnraum in Kombination mit. KfW	05.07.1999	226.408,11 €	06118 Halle (Saale), Stadt	Seebener Str.	125 - 128
HWG	Mod./Inst. von vermietetem/vermietbare m Wohnraum in Kombination mit. KfW	05.07.1999	248.561,72 €	06118 Halle (Saale), Stadt	Uranusstr.	26 - 32
HWG	Mod./Inst. von vermietetem/vermietbare m Wohnraum in Kombination mit. KfW	05.07.1999	323.214,09 €	06118 Halle (Saale), Stadt	Uranusstraße	1, 1a - h
HWG	Mod./Inst. von vermietetem/vermietbare m Wohnraum in Kombination mit. KfW	05.07.1999	238.388,44 €	06118 Halle (Saale), Stadt	Uranusstraße	14 - 17
HWG	Mod./Inst. von vermietetem/vermietbare m Wohnraum in Kombination mit. KfW	02.07.1999	195.447,84 €	06118 Halle (Saale), Stadt	V.-Klempere-Str.	21-29
HWG	Mod./Inst. von vermietetem/vermietbare m Wohnraum in Kombination mit. KfW	05.07.1999	189.987,25 €	06118 Halle (Saale), Stadt	Uranusstraße	18 - 21
HWG	Mod./Inst. von vermietetem/vermietbare m Wohnraum in Kombination mit. KfW	05.07.1999	187.763,95 €	06118 Halle (Saale), Stadt	Uranusstraße	2 - 5
HWG	Mod./Inst. von vermietetem/vermietbare m Wohnraum in Kombination mit. KfW	02.07.1999	189.900,79 €	06116 Halle (Saale), Stadt	Uranusstraße	22 - 25

Name / Eigentümer	Förderprogramm	Datum Bewilligung	Zuschuss	Ort Objekt	Straße Objekt	Hausnr. Objekt
HWG	Mod./Inst. von vermietetem/vermietbare m Wohnraum in Kombination mit. KfW	05.07.1999	187.786,53 €	06118 Halle (Saale), Stadt	Seebener Str.	101 - 104
HWG	Mod./Inst. von vermietetem/vermietbare m Wohnraum in Kombination mit. KfW	02.07.1999	187.564,13 €	06118 Halle (Saale), Stadt	Seebener Str.	121 - 124
HWG	Mod./Inst. von vermietetem/vermietbare m Wohnraum in Kombination mit. KfW	02.07.1999	187.419,39 €	06118 Halle (Saale), Stadt	Seebener Str.	109 - 112
HWG	Mod./Inst. von vermietetem/vermietbare m Wohnraum in Kombination mit. KfW	05.07.1999	152.576,72 €	06118 Halle (Saale), Stadt	Klemperer Str.	28 - 34
HWG	Mod./Inst. von vermietetem/vermietbare m Wohnraum in Kombination mit. KfW	05.07.1999	209.253,94 €	06118 Halle (Saale), Stadt	Plutostraße	5 - 7
HWG	Mod./Inst. von vermietetem/vermietbare m Wohnraum in Kombination mit. KfW	05.07.1999	187.052,74 €	06118 Halle (Saale), Stadt	Seebener Str.	84 - 86
HWG	Mod./Inst. von vermietetem/vermietbare m Wohnraum in Kombination mit. KfW	05.07.1999	138.242,29 €	6116 Halle (Saale), Stadt	Th.-Römer-Str.	2 - 8
HWG	Mod./Inst. von vermietetem/vermietbare m Wohnraum in Kombination mit. KfW	02.07.1999	138.303,41 €	06118 Halle (Saale), Stadt	Th.-Römer-Str.	10 - 16

Name / Eigentümer	Förderprogramm	Datum Bewilligung	Zuschuss	Ort Objekt	Straße Objekt	Hausnr. Objekt
HWG	Mod./Inst. von vermietetem/vermietbare m Wohnraum in Kombination mit. KfW	27.09.1999	73.525,84 €	06132 Halle (Saale), Stadt	Brühlstr.	2, 4
HWG	Mod./Inst. von vermietetem/vermietbare m Wohnraum in Kombination mit. KfW	27.09.1999	282.760,14 €	06132 Halle (Saale) Stadt	Brühlstr.	6-22 ger.
HWG	Mod./Inst. von vermietetem/vermietbare m Wohnraum in Kombination mit. KfW	27.09.1999	48.943,78 €	06128 Halle (Saale), Stadt	Hildesheimer Str.	26, 28
HWG	Mod./Inst. von vermietetem/vermietbare m Wohnraum in Kombination mit. KfW	27.09.1999	68.872,55 €	06128 Halle (Saale), Stadt	Hildesheimer Str.	62, 64
HWG	Mod./Inst. von vermietetem/vermietbare m Wohnraum in Kombination mit. KfW	27.09.1999	100.709,89 €	06128 Halle (Saale), Stadt	Hildesheimer Str.	8-14ger
HWG	Mod./Inst. von vermietetem/vermietbare m Wohnraum in Kombination mit. KfW	21.01.2000	182.132,74 €	06128 Halle (Saale), Stadt	Turiner Eck	1-9 unger.
HWG	Mod./Inst. von vermietetem/vermietbare m Wohnraum in Kombination mit. KfW	21.01.2000	124.595,44 €	06128 Halle (Saale), Stadt	Züricher Str.	60-68 ger.
HWG	Mod./Inst. von vermietetem/vermietbare m Wohnraum in Kombination mit. KfW	21.01.2000	84.155,34 €	06128 Halle (Saale), Stadt	Züricher Str.	26, 28
HWG	Mod./Inst. von vermietetem/vermietbare m Wohnraum in Kombination mit. KfW	21.01.2000	154.107,83 €	06128 Halle (Saale), Stadt	Züricher Str.	2, 4, 6

Name / Eigentümer	Förderprogramm	Datum Bewilligung	Zuschuss	Ort Objekt	Straße Objekt	Hausnr. Objekt
HWG	Mod./Inst. von vermietetem/vermietbare m Wohnraum in Kombination mit. KfW	27.09.1999	256.584,10 €	06112 Halle (Saale), Stadt	Magd. Str.	45/47, Fort 1 - 3
HWG	Mod./Inst. von vermietetem/vermietbare m Wohnraum in Kombination mit. KfW	21.01.2000	143.198,93 €	06128 Halle (Saale), Stadt	Mannheimer Str.	46-52 ger.
HWG	Wohnraumanpassung für ältere u. behind. Personen	23.02.1998	168.800,11 €	06118 Halle (Saale), Stadt	Theodor-Roemer-Str.	1
HWG	Wohnraumanpassung für ältere u. behind. Personen	23.02.1998	157.128,82 €	06118 Halle (Saale), Stadt	Theodor-Roemer-Str.	3
HWG	Wohnraumanpassung für ältere u. behind. Personen	23.02.1998	430.826,23 €	06118 Halle (Saale), Stadt	Oppiner Str.	19
HWG	Wohnraumanpassung für ältere u. behind. Personen	23.05.2001	7.712,39 €	06122 Halle (Saale), Stadt	Lilienstr.	51
HWG	Aufzugsprogramm	22.02.2018	170.000,00 €	06132 Halle (Saale), Stadt	Genthiner Str.	4
HWG	Aufzugsprogramm	26.01.2018	554.000,00 €	06130 Halle (Saale), Stadt	Kiewer Str.	6 bis 8
HWG	Aufzugsprogramm	26.01.2018	170.000,00 €	06132 Halle (Saale), Stadt	Kreutzerstr.	9

Name / Eigentümer	Förderprogramm	Datum Bewilligung	Zuschuss	Ort Objekt	Straße Objekt	Hausnr. Objekt
HWG	Aufzugsprogramm	26.01.2018	554.000,00 €	06130 Halle (Saale), Stadt	Murmansker Str.	18 a-d
HWG	Aufzugsprogramm	26.01.2018	170.000,00 €	06120 Halle (Saale), Stadt	Blumenauweg	34
GWG	Sachsen-Anhalt WOHNRAUM HERRICHTEN	28.10.2016	12.433,52 €	06126 Halle (Saale), Stadt	Fontanestraße	9+12
GWG	Sachsen-Anhalt WOHNRAUM HERRICHTEN	28.10.2016	6.212,48 €	06126 Halle (Saale), Stadt	Wolfgang-Borchert-Str.	58
GWG	Sachsen-Anhalt WOHNRAUM HERRICHTEN	28.10.2016	20.252,21 €	06124 Halle (Saale), Stadt	Karl-Völker-Str.	2, 3, 5
GWG	Sachsen-Anhalt WOHNRAUM HERRICHTEN	28.10.2016	8.000,00 €	06122 Halle (Saale), Stadt	Wipperweg	13
GWG	Sachsen-Anhalt WOHNRAUM HERRICHTEN	11.11.2016	12.974,22 €	06122 Halle (Saale), Stadt	Muldenstraße	22+24
GWG	Sachsen-Anhalt WOHNRAUM HERRICHTEN	28.10.2016	8.000,00 €	06122 Halle (Saale), Stadt	Begonienstraße	2
GWG	Sachsen-Anhalt WOHNRAUM HERRICHTEN	28.10.2016	14.058,79 €	06122 Halle (Saale), Stadt	Hyazinthenstraße	41+43

Name / Eigentümer	Förderprogramm	Datum Bewilligung	Zuschuss	Ort Objekt	Straße Objekt	Hausnr. Objekt
GWG	Sachsen-Anhalt WOHNRAUM HERRICHTEN	28.10.2016	3.529,85 €	06122 Halle (Saale), Stadt	Lise-Meitner-Str.	41
GWG	Sachsen-Anhalt WOHNRAUM HERRICHTEN	08.11.2016	20.970,59 €	06124 Halle (Saale), Stadt	Carl-Crodel-Weg	1+9
GWG	Sachsen-Anhalt WOHNRAUM HERRICHTEN	28.10.2016	6.372,78 €	06122 Halle (Saale), Stadt	Carl-Schorlemmer-Ring	1
GWG	Sachsen-Anhalt WOHNRAUM HERRICHTEN	15.03.2018	290.000,00 €	06126 Halle (Saale), Stadt	Gellertstr.	69
GWG	Sachsen-Anhalt WOHNRAUM HERRICHTEN	13.03.2018	990.000,00 €	06122 Halle (Saale), Stadt	Carl-Zeiss-Str.	8 bis 10
GWG	Aufzugsprogramm	15.03.2018	800.000,00 €	06124 Halle (Saale), Stadt	Mustangweg	1 bis 8
GWG	Aufzugsprogramm	22.11.2017	700.000,00 €	06122 Halle (Saale), Stadt	Hibiskusweg	4 bis 10